

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. August 1873.

28.

Verlautbarung der k. k. kustenländischen Statthalterei in Triest vom 3. August 1873,

betreffend das Gesetz wegen Bildung der Geschwornenlisten nach der neuen Strafprozeß-Ordnung.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, ist mit dem Tage der Kundmachung des XLII. Heftes des Reichsgesetzblattes in Wirksamkeit getreten.

Dieses Gesetz folgt hier seinem ganzen Wortlaute nach.

Im §. 5 werden die Gemeindevorsteher angewiesen, die Urlisten mit den in diesem Paragrafe bezeichneten Rubriken alljährlich Anfangs September anzulegen. Nach §. 8 muß die Urliste längstens bis Ende September dem Bezirkshauptmanne eingesendet werden, nachdem sie wenigstens Acht Tage am Amtstische des Gemeinde-Vorstehers aufgelegt war (§. 6) und nachdem über die Einsprüche von der Gemeinde-Commission entschieden worden ist (§. 7).

Für die von dem Bezirkshauptmanne zu verfassenden Berichtigungen und Ergänzungen ist im §. 8 die Frist bis Ende October festgesetzt.

Der gesetzliche Termin für die Anlegung der Urliste gilt auch für Orte mit eigenen Gemeindestatuten.

Die Jahreslisten werden durch die, bei dem Gerichtshofe erster Instanz gebildete Commission nach §. 11 längstens im Monat November gebildet.

Obwohl das Gesetz die angeführten Fristen bestimmt, so behält es doch im §. 26 dem Verordnungswege vor, zu bestimmen, in wie ferne im ersten Jahre der Wirksamkeit desselben die Ur- und Jahreslisten, noch früher als in den im §. 5 und 11 bezeichneten Zeitpunkten anzufertigen sind.

Da es angemessen erscheint, daß für die Verfassung der, in diesem Jahre zu bildenden Listen die nächste Zeit nicht ungenützt gelassen werde, so fand der Herr Minister des Innern mit dem Erlasse vom 17. Juli 1873 Z. 3343 einverständlich mit dem Herrn Justiz-Minister anzuordnen, daß die Arbeiten zur Bildung der Urlisten schon jetzt in Angriff genommen, die Letzteren sofort nach deren Anfertigung aufgelegt, und die bezüglichlichen Amtshandlungen in der Art gepflogen werden, daß diejenigen Geschäfte, welche nach den vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen in den Monaten September und October vorzunehmen sind, wo möglich bis zum halben September d. J. durchgeführt sein können.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Ceschi m. p.

Gesetz vom 23. Mai 1873,

betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Amte als Geschworne sollen nur Männer berufen werden, welche

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben;
2. des Lesens und Schreibens kundig sind;
3. in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Heimatsrecht besitzen;
4. in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, wenigstens bereits Ein Jahr den Wohnsitz haben;
5. entweder

a) an directen Steuern ohne Zuschlag außer den gesetzlichen Ausnahmefällen (§. 14) jährlich mindestens 10 fl., an Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern aber mindestens 20 fl. entrichten, oder

b) ohne Rücksicht auf diesen Steuerfuß dem Stande der Advocaten, Notare, der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen angehören, oder an einer inländischen Universität den Doctorgrad erlangt haben.

§. 2.

Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen ist:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch der gerichtlich erklärte Verschwender und Derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben, und wenn er ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im §. 246 der Concursordnung vom 25. December 1868 benannten Rechten;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Auflage oder in Strafe befindet;

4. wer in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert.

§. 3.

Zu dem Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. Die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die in activer Dienstleistung stehenden oder mit Wartgebühr beurlaubten Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr und die im §. 1, Z. 2 des Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 78) bezeichneten Personen der Militärverwaltung;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen.

§. 4.

Befreit von dem Amte eines Geschwornen sind:

1. Diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung;

4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte, wie auch die Apotheker, insoferne die Unentbehrlichkeit dieser Person in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeinde-Vorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. Jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschwornen Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

§. 5.

Der Gemeindevorsteher hat mit zwei von ihm aus der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern alljährlich Anfangs September ein Verzeichniß aller jener Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschwornen berufen werden können, und ihre Befreiung nicht nach §. 4, Z. 1 bereits erwirkt haben, anzulegen.

Das Verzeichniß enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung, Wohnort und Steuerfuß, dann die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen, und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§. 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichniß bildet die Urliste der Geschwornen.

§. 6.

Die Urliste muß wenigstens acht Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu Jedermanns Einsicht aufliegen und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchsrecht zu erfolgen.

Jedem Betheiligten steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben, oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen.

§. 7.

Die Gemeindecommission (§. 5) entscheidet über alle erhobenen Einsprüche und über die Richtigkeit der angeführten Befreiungsgründe. Diese Entscheidungen, sowie die dagegen eingebrachten Beschwerden sind in den betreffenden Urlisten anzumerken; eine solche Beschwerde muß innerhalb dreier Tage nach amtlicher Mittheilung der Entscheidung eingebracht werden. Sind durch die Entscheidungen der Gemeindecommission Abänderungen an der veröffentlichten Liste vorgenommen worden, so sind diese durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen und die Betheiligten davon zu verständigen. Reclamanten sind von dem über ihren Einspruch Verfügten in Kenntniß zu setzen. Dasselbe Verfahren findet bei Geltendmachung von Befreiungsgründen statt.

§. 8.

Die richtig gestellte Urliste ist von dem Gemeindevorsteher unter Anschluß aller Schriftstücke, welche sich auf die eingebrachten Reclamationen und Befreiungsgesuche beziehen, ohne Verzug und längstens bis Ende September an den Bezirkshauptmann einzusenden. Der Bezirkshauptmann nimmt sofort die Prüfung der Liste vor und stellt dieselbe, wenn er bei Abfassung der Liste unterlaufene Ungesetzlichkeiten oder erhebliche Ungenauigkeiten wahrnimmt, dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung zurück. Wenn die Berichtigung die Ausschließung früher aufgenommenener oder die Aufnahme früher ausgeschlossener Personen zur Folge hat, so ist mit der berichtigen Liste wie mit der zuerst verfaßten vorzugehen (§§. 6, 7).

Die berichtigte Liste ist längstens bis Ende October an den Bezirkshauptmann wieder einzusenden.

Sollte der Gemeindevorsteher die Anlegung, Berichtigung oder Einsendung der Urliste beträchtlich verzögern, so steht es dem Bezirkshauptmann zu, die rückständige Amtshandlung durch seine eigenen Organe auf Kosten der Gemeinde vollziehen zu lassen.

§. 9.

Der Bezirkshauptmann hat die Urlisten seines Amtsprengels sammt allen darauf bezugnehmenden Urkunden dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen. Hierbei hat er von den in die Urlisten aufgenommenen Männern jene zu bezeichnen, welche ihm wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

§. 10.

In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden, und hierbei die sonst dem Bezirkshauptmann im §. 9 vorgezeichnete Aufgabe zu erfüllen.

§. 11.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Commission, welche für jeden Gerichtshofsprenzel spätestens im Monat November die Jahresliste bildet.

Die Commission besteht nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden aus drei Richtern, welche der Zahl der Räte des Gerichtshofes oder der Bezirksrichter des Sprengels entnommen werden, dann aus drei Vertrauensmännern.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Zu Vertrauensmännern können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, welche für denselben Gerichtshofsprenzel die Eignung zum Geschwornenamte besitzen.

Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ablehnen, oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, so hat der Präsident des Gerichtshofes statt derselben ohne Verzug andere Vertrauensmänner zu berufen.

Die Commission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.

§. 12.

Der Präsident verständigt von der Abhaltung der Sitzung rechtzeitig den Vorsteher der politischen Landesbehörde, welcher zu derselben einen Abgeordneten zu entsenden hat.

Dieser hat nur beratende Stimme.

§. 13.

Die Commission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§. 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.

§. 14.

Die Verfassung der Jahreslisten geschieht in der Weise, daß die Commission aus den Urlisten jene Personen, welche sie im Sinne des §. 9 für die fähigsten und würdigsten zum

Geschwornenliste hält, in eine Liste (Hauptliste) zusammenstellt, aus welcher die Geschwornen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden.

In gleicher Weise wird von derselben Commission aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen, eine zweite Liste (Ergänzungsliste) zusammengestellt, aus welcher die Ergänzungsgeschwornen genommen werden.

Der Umfang dieser beiden Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahre voraussichtlich eintretenden ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Anzahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen benöthigt werden dürften.

Wenn die Urlisten eines Gerichtshofsprengels zusammen nicht wenigstens 800 zum Geschwornenliste nach §. 1 berufene Personen enthalten, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz noch vor Einberufung der Commission behufs Bildung der Jahresliste die Bezirkshauptmänner aufzufordern, von den Gemeindevorstehern Ergänzungs-Urlisten abzuverlangen und einzusenden, in welche diejenigen zum Geschwornenliste sonst berufenen Personen aufzunehmen sind, die an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 5 fl. entrichten. Eine gleiche Ergänzungs-Urliste ist den Vorstehern der im Sprengel etwa befindlichen Orte mit eigenen Gemeindestatuten abzufordern. Diese Ergänzungs-Urlisten sind wie die Haupt-Urlisten anzulegen und zu berichtigen, und haben wie diese als Grundlage für die Verfassung der Jahresliste zu dienen.

§. 15.

Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Ober-Staatsanwalt, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptmännern, Bezirksrichtern und Gemeindevorstehern des Gerichtshofsprengels mitzutheilen.

§. 16.

Die Vorsteher von Behörden und Gemeinden sind verpflichtet, wenn im Laufe des Jahres Verhältnisse zu ihrer Kenntniß gelangen, welche Geschworne der Jahresliste zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen unfähig (§. 2) oder die Berufung zu diesem Amte unzulässig (§. 3) machen, und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§. 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist, hievon dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz sogleich Anzeige zu machen. Bei demselben haben auch die im §. 4, Z. 2 und 4, genannten Personen um ihre Ausscheidung einzuschreiten, wenn der gesetzliche Befreiungsgrund erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingetreten ist.

Ueber die Nothwendigkeit und Berechtigung einer Ausscheidung aus der Jahresliste entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz.

§. 17.

Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz im Beisein zweier Richter und des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung die Dienst-

liste durch das Los zu bilden. Die Advocatenkammer ist einzuladen, zu diesem Acte ein Mitglied zu entsenden.

§. 18.

Behufs Bildung der Dienstliste werden aus der Jahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden.

Sodann werden die Namen der in den beiden Bestandtheilen der Jahresliste eingetragenen übrigen Personen in je eine Urne gelegt und daraus durch den Präsidenten des Gerichtshofes zuerst die 36 Hauptgeschwornen, und hiernach die 9 Ergänzungsgeschwornen, gezogen.

Ueber diesen Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 19.

Enthält die Jahresliste nur mehr eine so geringe Zahl von Namen, daß die Hauptliste weniger als 54, die Ergänzungsliste weniger als 14 Namen umfaßt, so hat eine nach §. 11 zusammengesetzte Commission die Jahresliste bis auf die erwähnten Zahlen aus den Urlisten zu ergänzen, ehe zur Bildung der Dienstliste geschritten wird.

§. 20.

Die 36 Haupt- und die 9 Ergänzungsgeschwornen sind unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausblibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz schriftlich vorzuladen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne der Sitzungsperiode erfolge.

§. 21.

Sind vor dem Beginne der Hauptverhandlung weniger als 30 Hauptgeschworne erschienen, so sind die auf diese Zahl Fehlenden aus den 9 Ergänzungsgeschwornen zu ersetzen. Zu diesem Behufe werden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes in Gegenwart der Mitglieder desselben, des Anklägers und der Verteidiger der Angeklagten die Namen der 9 Ergänzungsgeschwornen in eine Urne gelegt, die erforderliche Anzahl von Namen aus derselben gezogen und verlesen. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 22.

Wenn bei einem Schwurgerichte mehrere Straffälle an demselben Tage zur Hauptverhandlung gelangen sollen, so kann die Bildung der Geschwornenbank für alle diese Straffälle vor Beginn der Verhandlung des ersten Falles erfolgen.

Die für den ersten Straffall gebildete Geschwornenbank verbleibt, wenn die zur Ablehnung von Geschwornen Berechtigten sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung kommenden Straffälle in Thätigkeit.

Wird, weil ein zur Ablehnung Berechtigter es verlangt, für einen der folgenden Straffälle eine neue Geschwornenbank gebildet, so verbleibt diese, wenn die zur Ablehnung Berechtigten sich damit einverstanden erklären, auch für die anderen folgenden Fälle in Thätigkeit.

Verzögert sich wegen der längeren Dauer der vorhergehenden Verhandlungen, oder aus sonstigen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

§. 23.

Jeder Geschworne, welcher ungeachtet der an ihn ergangenen Vorladung, ohne ein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen, ausbleibt, oder sich vor dem Ende der Schwurgerichtssitzung ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes entfernt, ist von dem Schwurgerichtshofe in eine Strafe bis 50 fl., im Wiederholungsfalle aber bis 100 fl. zu verurtheilen.

Gegen ein solches Erkenntniß kann der Verurtheilte nur binnen acht Tagen von Zustellung desselben bei dem Schwurgerichtshofe, oder falls dieser nicht mehr versammelt ist, bei dem Gerichtshofe erster Instanz Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnisse zu seinem Verschulden stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten.

Gegen die hierauf erfolgte Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Verwendung der nach derselben festgesetzten Geldstrafen finden auch auf die im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Geldstrafen Anwendung.

§. 24.

Am Schlusse jeder Schwurgerichtsperiode sind die Geschwornen von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes zu befragen, ob sie sich des ihnen durch den §. 4, Z. 5 eingeräumten Rechtes der Befreiung bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres oder für eine kürzere Zeit bedienen wollen. Die abgegebenen Erklärungen sind dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zum Zwecke der Anmerkung in der Jahresliste mitzutheilen.

§. 25.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als eine Meile von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt ist, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

§. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 9. März 1869 (N. G. Bl. Nr. 33) über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte wird hiedurch aufgehoben.

Insoweit Dienstlisten zu bilden sind, ehe die nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes angelegten Jahreslisten benützt werden können, sind sie auf Grund der bisherigen Jahreslisten auf die in den §§. 17 und 18 bezeichnete Art durch das Los zu bilden.

Inwieferne im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Urlisten und Jahreslisten noch vor den in den §§. 5 und 11 festgesetzten Zeitpuncten anzufertigen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 27.

Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 23. Mai 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Zaffer m. p.

Glafer m. p.

